

Hinweis: Dieser Teil der Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

Anlage A
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung
des Wasserschutzgebietes "Ennepetalsperre"
für das Einzugsgebiet der Ennepetalsperre
vom 3. April 2002

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. Abwasser
4. Abwasseranlagen
5. Gebäude i.S.d. BauO NRW
6. Anlagen zum Erzeugen , Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe
7. Baustelleneinrichtung
8. Campingplätze / Zelten / Lagern
9. Fahrzeuge
10. Fischerei
11. Forstwirtschaft
12. Friedhöfe
13. Landwirtschaft und Gartenbau
14. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
15. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
16. Motorsport und Motorsportanlagen
17. Schießstätten außerhalb von Gebäuden
18. Golfplätze
19. Sprengungen
20. Verkehrsanlagen
21. Start- und Landebahnen
22. Anlagen zum Güterumschlag
23. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
24. Wärmepumpen
25. Badebetrieb an Gewässern
26. Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
1	Verwertung und Beseitigung von Abfällen			
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwerten von Abfällen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und zur Verwertung von Abfällen,			
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrWG / AbfG i.V. mit dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V	V
1.3	Kompostierungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Kompostierungsanlagen für Grünabfälle bis 2 t/a Durchsatz ausgenommen: Gartenkompostierung	V ausgenommen: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
		im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich		
2	Bodeneingriffe			
2.1 2.1.1 2.1.2	Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen) - oberhalb vom Grundwasser - im Grundwasser	G V	V V	V V
2.2	Grabungen (wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.	-	G	V
2.3	Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)	-	G ausgenommen: Weidebrunnen	V
2.4	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	-	G	V
2.5	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. entsprechend belasteter Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer-	V	V	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
	und phenolhaltige Stoffe)			
3	Abwasser			
3.1	Schmutzwasser			
3.1.1	unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
3.1.2	behandelt	V	V	V
3.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	V
3.1.2.2	Einleiten (z.B. durch Versickern oder Verrieseln) in den Untergrund	V G: Einleiten durch Verrieseln aus bestehenden Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden.	V V G: Einleiten durch Verrieseln aus bestehenden Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden.	V V
3.2	Kühlwasser			
	lediglich thermisch verändertes Kühlwasser Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern oder Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
3.3	Niederschlagswasser			
3.3.1	unverschmutzt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
3.3.2	gering verschmutzt			
3.3.2.1	unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
3.3.2.2	behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
3.3.3	stark verschmutzt			
3.3.3.1	unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
3.3.3.2	behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
4	Abwasseranlagen			

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: **V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden**

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
4.1	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
4.2	Abwasserbehandlungsanlagen Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: - Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden - Regenklär- und Regenüberlaufbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinstanlagen - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V G: - Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden, für privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB bei im Schutzgebiet bestehenden Betrieben - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
5	Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)			
5.1	Errichten	V G: wenn das Abwasser - ausgenommen Niederschlagswasser - nicht vollständig und sicher aus dem Wasser-	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Be-	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
		schutzgebiet hinausgeleitet wird.	triebe - Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern - Baulückenschließung, soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist (§ 35 Abs. 4 BauGB)	
5.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist (§35 Abs. 4 BauGB)	V
6	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V	V
7	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V G: Baumaßnahme befindet sich in den Wasserschutzzonen II und I	V
8	Campingplätze/Zelten/Lagern			
8.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
8.2	Zelten und Lagern	-	V	V
9	Fahrzeuge Waschen, Ölwechsel (außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen)	V	V	V
10	Fischerei			
10.1	Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
10.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V	V
11	Forstwirtschaft			
11.1	Wald			
11.1.1	Kahlhieb/Lichthauung	G: über 1 ha	G: über 0,3 ha	V
11.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	V	V
11.1.3	Bachtalentfichtungen	-	G	V
11.2	Nährstoffträger			
11.2.1	Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationsdüngungskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationsdüngungskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V
11.3	Pflanzenschutzmittel			
11.3.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; Unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel	V	V	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
	dieser Art;			
11.3.2	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	V
12	Friedhöfe Erweitern	V	V	V
13	Landwirtschaft und Gartenbau			
13.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V G: Frühjahrsumbruch nach Beratung durch die Fachbehörde, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.	V G: Frühjahrsumbruch nach Beratung durch die Fachbehörde, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.	V
13.2	Gartenbaubetriebe			
13.2.1	Neuanlegen	V	V	V
13.2.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
13.2.3	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist	V
13.3	Kleingartenanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
13.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG sowie ortsfeste	V	V	

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
	Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes - Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes - Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	V
13.5 13.5.1	Silagelagerung Herstellen von Silagen/Silagemieten außerhalb fester Anlagen	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V
13.5.2	Errichten, wesentliches Ändern von Fahrsilos	G	G	V
13.6	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	V	V	V
13.7	Intensivtierhaltung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
13.8	Intensivbeweidung und Pferche	V	V	V
13.9	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
13.10	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger auf land- oder gartenbaulich genutzte Flächen (z. B. , wie z.B. Gülle, Jauche, Silagesicker-saft, Festmist, Mineraldünger)	das Aufbringen richtet sich nach § 4	das Aufbringen richtet sich nach § 4	V
13.11	Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung und Überschwemmung	V	V	V
13.12	Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter	V	V	V
13.13	ungehinderter Zutritt von Weidevieh zu den Gewässern	V	V	V
13.14	Anlegen von Dränagen zur Bodenmelioration	V	V	V
14	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (soweit nicht unter 11.3 geregelt) - Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; - unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; - Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft.	V	V	V
15	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Gebäude im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	-	V (wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen eine Gefährdung für die Gewässer zu besorgen ist)	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
			im übrigen: G	
16	Motorsport und Motorsportanlagen	V	V	V
17	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	V	V	V
17.1	Errichten, Erweitern	G	V	V
17.2	Wesentliches Ändern			
18	Golfplätze Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
19	Sprengungen	G	G	V
20	Verkehrsanlagen			
20.1	der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wirtschafts-, Fuß-, Reit-, Rad- und Wanderwege	V
20.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen, Wegen, und Bahnanlagen	G	G	V
20.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen.	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen	V
20.4	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze			
20.4.1	Errichten und Erweitern	G: für mehr als 10 KfFZ	V G: - bis zu 10 KfFZ	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
20.4.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	-	G - Sanierungsmaßnahmen, die für bestehende Stellplätze den Gewässerschutz verbessern	V
21	Start- und Landebahnen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
22	Anlagen zum Güterumschlag , die nicht unter 23.1 geregelt sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
23	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
23.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
23.1.1	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C gem. § 6 VAWS bis zu 40.000 l unterirdisch, bzw. 100.000 l oberirdisch (§ 10 VAWS) im übrigen: V ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l, ausgenommen: Kleingebinde bis insgesamt 100 l	V G: - ortsfeste Anlagen mit oberirdischen Behältern und Rohrleitungen zum Lagern von Diesel für den landwirtschaftlichen Gebrauch bis insgesamt 1000l - Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel)	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
			ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l, ausgenommen: Kleingebinde bis insgesamt 100 l	
23.1.2	Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen (HBV-Anlagen)	V	V	V
23.1.2.1		G	V	V
23.1.2.2			G: wenn der Gewässerschutz verbessert und das Gefährdungspotential nicht erhöht wird	
23.1.2.3	Errichten Erweitern wesentliches Ändern	G	V	V
23.1.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG)	V	V	V
23.1.3.1		G	G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
23.1.3.2	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern			
23.1.4	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 19a WHG fallen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	-	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
23.1.5	Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach 23.1.1 und 23.1.2	V ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
23.2	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V ausgenommen: - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner, Anlieger des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen	V
23.3	Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	V	V	V
24	Wärmepumpen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: im Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt bei Entzug von Wärme durch in den Untergrund eingebrachte Erdwärmesonde (als tertiärer Kreislauf)	V
25	Badebetrieb an Gewässern	G	V	V
26	Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V ausgenommen: Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung	V ausgenommen: Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung	V